

Weisung 202104017 vom 29.04.2021 – Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) ab 01.01.2021 bis längstens 31.12.2021

Laufende Nummer: 202104017
Geschäftszeichen: AM 41 – 56427 / 3313
Gültig ab: 29.04.2021
Gültig bis: unbegrenzt
SGB II: nicht betroffen
SGB III: Weisung
Familienkasse: nicht betroffen

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 202012020 vom 18.12.2020 – Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – Fachliche Weisungen SodEG

Der Operative Service Leipzig setzt seit dem 01.01.2021 für alle Agenturen für Arbeit das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG um. Mit dieser Weisung wird eine Fachliche Weisung zur Verfügung gestellt, welche Regelungen zur Verlängerung des SodEG bis längstens 31.12.2021 enthält.

1. Ausgangssituation

Das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit dem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) ist am 28.03.2020 in Kraft getreten.

Der Bestand der sozialen Infrastruktur ist aufgrund des ungewissen Verlaufs der COVID-19-Pandemie und der bundesweit ergriffenen Infektionsschutzmaßnahmen weiterhin gefährdet. Nach § 5 S. 3 bis 5 SodEG wird daher die Geltungsdauer des besonderen Sicherstellungsauftrages nach § 2 S. 1 SodEG bis längstens 31.12.2021 verlängert.

Mit dem verlängerten Sicherstellungsauftrag gewährleisten die Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch (mit Ausnahme der Leistungsträger nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch) und dem Aufenthaltsgesetz mit SodEG-Zuschüssen auch weiterhin den Bestand von sozialen Dienstleistern und Einrichtungen und erhalten die soziale Infrastruktur.

Im Gegenzug bringen die soziale Dienstleister, soweit möglich, weiterhin aktiv Angebote zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronapandemie ein. Sie haben dabei alle ihnen nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beizutragen.

Durch entsprechende Regelungen soll das SodEG innerhalb der BA weiterhin rechtskreisübergreifend, einheitlich und rechtssicher umgesetzt werden.

Die Umsetzung des SodEG erfolgt für alle Agenturen für Arbeit im Operativen Service Leipzig, Team SodEG, bis zum 31.12.2022.

2. Auftrag und Ziel

Mit dieser Weisung wird dem Operativen Service Leipzig, Team SodEG, die Fachliche Weisung (Verlängerung SodEG bis längstens 31.12.2021) zur Verfügung gestellt.

Nach § 5 S. 3 bis 5 SodEG wird der Sicherstellungsauftrag für die Dauer einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Abs. 1 S. 2 IfSG verlängert, längstens jedoch bis zum 31.12.2021. Der besondere Sicherstellungsauftrag des SodEG endet mit der Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag.

Soweit und solange sich die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nur in einem Bundesland ausbreitet und der besondere Sicherstellungsauftrag für dieses Bundesland durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) durch Rechtsverordnung verlängert wurde, können für diese Dauer weiterhin Zuschüsse nach dem SodEG an die sozialen Dienstleister, längstens jedoch bis zum 31.12.2021, gezahlt werden.

Für die Dauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) leistet der OS Leipzig, Team SodEG, für alle Agenturen für Arbeit bundesweit weiterhin SodEG-Zahlungen an die sozialen Dienstleister, wenn diese ihre Dienstleistungen pandemie-bedingt nicht erbringen können, längstens jedoch bis zum 31.12.2021.

Soweit und solange sich die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nur in einem Bundesland ausbreitet und der besondere Sicherstellungsauftrag für dieses Bundesland

durch das BMAS durch Rechtsverordnung verlängert wurde, leistet der OS Leipzig, Team SodEG, für die jeweiligen Agenturen für Arbeit für diese Dauer weiterhin Zahlungen an die sozialen Dienstleister, längstens jedoch bis zum 31.12.2021.

Dabei werden SodEG-Zuschüsse an soziale Dienstleister gezahlt, deren Durchführungsort von arbeitsmarktpolitischen Dienstleistungen in einem Bundesland liegt, für das der besondere Sicherstellungsauftrag durch das BMAS durch Rechtsverordnung verlängert wurde. Für die weitere Gewährung des SodEG-Zuschusses ist weiterhin diejenige Agentur für Arbeit ausschlaggebend, mit der der soziale Dienstleister in einem Rechtsverhältnis steht.

Der Sicherstellungsauftrag nach dem SodEG endet in allen Fällen spätestens zum 31.12.2021.

Darüber hinaus bleiben die Regelungen zum SodEG unverändert.

3. Einzelaufträge

Der Operative Service Leipzig, Team SodEG, stellt sicher, dass das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz entsprechend der Ausführungen der Fachlichen Weisung umgesetzt wird.

Zahlungen und Vereinnahmung von Rückforderungen leistet der Operative Service Leipzig zulasten der Finanzstelle / Agentur für Arbeit, für die der Antrag gestellt wurde. Darüber hinaus erfolgt im Team SGG des Operativen Service Leipzig die Prüfung und abschließende Bearbeitung aller Widersprüche für Entscheidungen auf einen beantragten Zuschuss nach dem SodEG im Rechtskreis SGB III. Hierbei entstehende außergerichtliche Kosten (zum Beispiel Rechtsanwaltskosten, Fahrtkosten etc.) sind bei der technischen Kostenstelle des jeweiligen OS anzusetzen.

Die jeweiligen Operativen Services bleiben für die Bearbeitung gerichtlicher Verfahren zuständig.

4. Info

Zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sowie zur Rechtsverordnung des BMAS, den Sicherstellungsauftrag in einem von der Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) betroffenen Bundesland zu verlängern, erhalten die Regionaldirektionen und der OS Leipzig, Team SodEG, zu gegebener Zeit weitere Informationen.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift